

WARSCHAU, OKTOBER 2009

DIE LETZTEN ÄNDERUNGEN IM POLNISCHEN RECHT **BULLETIN**

VISAKODEX DER GEMEINSCHAFT

Am 5. Oktober 2009 ist die Verordnung Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft in Kraft getreten.

Das Ziel der Verordnung ist die Festlegung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum.

Der Visakodex der Gemeinschaft gilt:

- für alle Drittstaatsangehörige (die nicht Mitgliedstaaten der EU sind), die nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen.

BAURECHT

Am 15. Oktober 2009 ist das Änderungsgesetz vom 27. September 2009 über Baurecht sowie das Gesetz über Bewirtschaftung der Immobilien in Kraft getreten. Das Gesetz hat folgende Änderungen eingeführt:

- Auferlegung einer Pflicht ein Zeugnis der energetischen Charakteristik in allen Gebäuden, auch im Sekundärmarkt für Grundstücke zu besitzen;
- der Kreis der zur Errichtung des energetischen Zeugnisses befugten Personen wurde erweitert – die Kompetenz dazu haben Bauingenieure erworben, die kein Magistertitel haben, aber Ingenieurstudium in Fachrichtungen: Architektur, Bauwesen, Umwelttechnik, Energietechnik oder verwandten Fachrichtungen absolviert haben. Die Zeugnisse können auch von Teilnehmer des Bauprozesses, wie zum Beispiel vom Bauträger und Architekten ausgefertigt werden.

GESELLSCHAFTSRECHT

Am 21. Oktober 2009 ist die Richtlinie 2009/101/EG vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, dass die Koordinierung der Vorschriften des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft, in Kraft getreten. Die Richtlinie gilt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften. Sie führt folgende Bestimmungen ein:

- die Mitgliedstaaten wurden zur Gewährung der Möglichkeit verpflichtet, die erforderlichen Urkunden und Angaben in elektronischer Form einreichen zu dürfen;

- die Notwendigkeit der Offenlegung der Grundurkunden einer Gesellschaft sowie anderen der Gesellschaft betreffenden Angaben einzuführen;
- sie führt die Möglichkeit die Urkunden in jeder anderen Amtssprache der Gemeinschaft einzureichen und nicht nur in der Amtssprache des betroffenen Staates ein;
- die Mitgliedstaaten wurden verpflichtet die einheitlichen Standards hinsichtlich der Wirksamkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Kapitalgesellschaften zu bestimmen.

* * *

Am 21. Oktober ist die Richtlinie 2009/102/EG vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrecht in Kraft getreten, die die Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschaften betrifft (Amtsblatt EU L Nr. 258 Pos. 20).

Die Richtlinie vereinheitlichte die Vorschriften, die die Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschaften betrifft, indem:

- die Vorschriften eingeführt wurden, nach denen die Gesellschaft bei ihrer Errichtung sowie infolge der Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer einzigen Hand einen einzigen Gesellschafter haben kann;
- eine Pflicht eingeführt wurde, die Vereinigung aller Anteile in einer Hand zur Einpersonengesellschaft, sowie die Identität des einzigen Gesellschafters entweder in der Registerakte beziehungsweise in das Register einzutragen oder in einem Register, das bei der Gesellschaft geführt wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist, zu vermerken;
- die Mitgliedstaaten ermächtigt wurden, besondere Bestimmungen oder Sanktionen vorzusehen, sofern eine natürliche Person einziger Gesellschafter mehrerer Gesellschaften oder eine Einpersonengesellschaft oder eine andere juristische Person einziger Gesellschafter einer Gesellschaft ist;
- den Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt wurde, dass sie die Gründung der Einpersonengesellschaft in dem Falle nicht gestatten dürfen, wenn das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaates dem Einzelunternehmer die Errichtung eines Unternehmens ermöglicht, dessen Haftung auf ein Vermögen beschränkt ist, das für eine bestimmte Tätigkeit eingesetzt wird.

Sollten Sie irgendwelche Fragen und Zweifel haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maciej Szulikowski

Rechtsanwalt und geschäftsführender Partner

M. Szulikowski und Partner

Anwaltskanzlei